

begeben, und solenniter durch sich selbst und ihre künftige Ehemänner, in Beysein ihrer engsten Verwandten, Bluettsfreundt genuegsame aydtliche Verzicht thuen, und wann sy gleich solche Verzicht nit thetten, so ist doch dieselbe facto ipso pro praestita zuhalten, weyl ihnen den Töchtern ohne diss an dem Aigenthenthumb der Fideicommissgüeter nichts gebüert, und respectu des blossen Ususfructus, den die abstattende Vätter an den Fideicommissgüetern haben, sich mit obangeregter Abstattung billich contentiren lassen sollen. Doch sollen mehrgedachte Töchter an dem jenigen, was ihnen etwa a materna Linea, oder von mueterlichen Guet gebüeren und zufallen möchte, ungefehret, und unverzihen verbleiben.

Was dann ferner die Abstatt und Verleibgeding der Wittiben anreicht soll es damit also gehalten werden, wann ein Heyrat in Unserm Geschlecht fortan geschicht das alsdann wegen des Heyrathsguets, und wegen der Widerlegung und Wittibenthumbs Siz privatim nichts versprochen oder zugesagt, sondern solche Versprech und Versicherung, mit Vorwissen und Verwilligung des Erstgebornen und Directoris Unsers Hauses, oder wann es ihne selbst betreffe mit Zueziehung der negsten Agnaten, vorgenoommen, beschlossen, und abgehandelt werde, und wann man besser nit kan, so soll und mag durch Verschreibung gewisser jährlichen Einkommen, die Gemahlin auf den künftigen Fall des Wittwenstandtes versichert werden, doch also, das in allweg durch solches Heyratguets, Widerlegung, und des Leibgedings oder Widdumbs halben, die ligenden Erstgeburthsthumbs und Erbverainigungs Güetern sonst ohn alle Schmellerung und Schaden verbleiben.

Dabey sonderlich auch ferner in acht zunehmen, das kainer des Geschlechts, wann er sich in Heyrath einlässt, zum Heyrathguet mehr dann sechs tausend und der Erstgeborne oder Director des Hauses zwelff tausend Gulden Rheinich darauff das gegen Vermächtnuss oder Verleibgeding zuerichten, anzunehmen, Macht haben solle.

Es were dann Sach, das die andern interessierten Brüeder oder Vettern mit ihrem gueten freyen ungezwungenem Willen villeicht aus erheblichen Ursachen und Umstenden, für guet ansehen und einwilligten, das einer ein Mehrers und Höhers annehmen möchte und sollte, so soll alsdann solche Annehmung, und per consequens, gegen Vermächtnus, es betreffe gleich den Erstgebornen oder einen andern, nicht verboten, sondern auf obbeschribene Mass, erlaubet und verstattet sein.